

Im Leben gibt es bekanntlich kaum etwas umsonst. Auch die große Steuerreform, die seit dem 1. 1. 1990 in Kraft ist, muß finanziert werden. Eine Vielzahl von steuerlichen Vergünstigungen wurde gestrichen, eine kaum übersehbare Anzahl von Veränderungen vorgenommen, um die Steuerausfälle aufgrund der Tarifsenkungen wieder wettzumachen. Davon bleiben auch der Werbungskosten- und Auslagenersatz des Arztes an sein Personal nicht verschont.

Auslagen für Pkw oder Telefon

In der Praxis ist es zum Teil gang und gäbe, daß Ärzte ihren Mitarbeitern nicht nur ein bestimmtes monatliches Fixum bezahlen, sondern ihnen auch noch zusätzliche Leistungen gewähren, um sie auf diese Weise „bei der Stange zu halten“. Dazu gehört in der Regel auch der Ersatz von beruflichen Aufwendungen durch den Arzt. So werden Mitarbeitern oft alle oder bestimmte Werbungskosten ersetzt, das heißt die Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung seiner Einnahmen (vgl. § 9 Einkommensteuergesetz [EStG]). Werbungskosten aus nicht-selbständiger Arbeit sind also beruflich veranlaßte Aufwendungen eines Arbeitnehmers. Sie werden von dem Arztmitarbeiter auch aus eigenem beruflichen Interesse getätigt. Hierin unterscheiden sie sich auch klar von den ausschließlich oder ganz überwiegend im Interesse des selbständigen Arztes und Arbeitgebers getätigten Auslagen.

Daraus folgt wiederum, daß der Werbungskostenersatz durch den Arzt für seine Mitarbeiter grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt. Der bloße Auslagenersatz dagegen ist dies nicht und wird daher gemäß § 3 Nr. 50 EStG ausdrücklich vom Gesetz als steuerbefreit angesehen.

Werbungskosten- und Auslagenersatz des Arztes an seine Mitarbeiter

Folgen der Steuerreform 1990

Mögen diese Grundsätze auch jedem einleuchten und relativ klar und eindeutig erscheinen, so ergeben sich in der Praxis doch manche Probleme. Die Schwierigkeiten beginnen oft bereits mit Abgrenzungsfragen. Was ist zum Beispiel unter Auslagen zu verstehen, die nicht unbedingt im Namen des Arztes und Arbeitgebers, jedoch in dessen Interesse und auch für dessen Rechnung getätigt werden? Als Beispiele werden oft die Benutzung des eigenen Pkw des Arztmitarbeiters und des eigenen Telefons für Zwecke der Arztpraxis angeführt, wobei die Rechtsprechung der Finanzgerichte ausdrücklich eine genaue Einzelabrechnung über die Aufwendungen beziehungsweise Auslagen gegenüber dem Arzt fordert. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Grenzen zur privaten und auch eigenberuflichen Sphäre durchaus verschwimmen können.

Durch das Steuerreformgesetz 1990 ergeben sich auch

auf dem Gebiet des Werbungskosten- und Auslagenersatzes an das ärztliche Personal einige bedeutende Änderungen. So werden als Ausnahmen von der Steuerpflicht dieser Zahlungen nur noch die in § 3 Nr. 16 EStG genannten Tatbestände vom Fiskus akzeptiert. Hierunter fallen außer den Erstattungen von Reise- und Umzugskosten in Zukunft auch noch die Erstattungen für Mehraufwendungen bei einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung. Alle weiterreichenden Verwaltungsregelungen über Steuerbefreiungen für den Werbungskostenersatz durch den Arbeitgeber an sein Personal haben jedoch nur bis zum 31. Dezember 1989 Gültigkeit gehabt. Ärzte und ihre Mitarbeiter müssen sich also darauf einstellen, daß seit Beginn des Jahres unter anderem der Ersatz der folgenden Aufwendungen als Arbeitslohn zu versteuern ist:

● Aufwendungen für die Fahrten der Arztmitarbeiter

zwischen ihrer Wohnung und der Arztpraxis;

● Berufsbildungskosten;

● Beruflich veranlaßte Unfallkosten und dergleichen.

Mitarbeiter eines Arztes können jedoch diesbezügliche Aufwendungen – und zwar soweit sie den ab 1. Januar 1990 geltenden Arbeitnehmerpauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 2000 DM übersteigen – im Rahmen ihrer Einkommensteuer-Veranlagung beziehungsweise ihres Lohnsteuer-Jahresausgleichs geltend machen.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, daß es in Zukunft beim Kostenersatz des Arztes an seine Mitarbeiter noch mehr als bisher darauf ankommen wird, ob hierbei Werbungskosten der Mitarbeiter oder Auslagen der Arbeitnehmer, die jedoch den Arzt betreffen, ersetzt werden. Auch wenn die Abgrenzung im Einzelfall in der Praxis oft schwierig sein kann, ist sie dennoch erforderlich. Nur so nämlich kann sich ein Arzt gegen unliebsame Überraschungen bei späteren Lohnsteuer-Außenprüfungen wappnen und auch ein eventuelles Haftungsrisiko abwehren.

Willi Strunz, Steuerberater

RECHT UND STEUER

Diebstahl – Eine Krankenschwester gibt einer Patientin den Rat, ihren Schmuck für die Dauer der Operation in der nicht abschließbaren Nachttischschublade abzulegen. Ihr Zimmer wird nicht verschlossen. In diesem Fall haftet der Krankenträger zu zwei Dritteln, wenn der Schmuck gestohlen wird (Oberlandesgericht Hamburg, 1 U 29/89). WB

Ehegatten-Vertrag – Zahlungen eines Ehegatten an den anderen aufgrund eines Arbeits- oder eines Mietverhältnisses sind dann keine Betriebsausgaben des Arbeitgeber- oder Mieter-Ehegatten, wenn dieser das Ge-

halt an den Arbeitnehmer-Ehegatten (oder die Miete an den Vermieter-Ehegatten) auf ein Bankkonto überweist, über das jeder der beiden Ehegatten allein verfügungsberechtigt ist (sog. Oder-Konto). So hat der Bundesfinanzhof mit Beschluß vom 27. 11. 1989, GrS 1/88, entschieden. SIS

Bescheinigung – Eine Bescheinigung, die von einem Krankenhausarzt für einen Patienten ausgestellt wird (hier: Befürwortung einer Kur), ist kein Gutachten. Sie begründet deshalb keinen zusätzlichen Entgeltanspruch (Bundesarbeitsgericht, 6 AZR 784/87). WB

Heilpraktiker – Einem approbierten Arzt kann die zu-

sätzliche Zulassung als Heilpraktiker nicht versagt werden (Verwaltungsgericht Kassel, 3/2 E 2245/88). WB

Rechnung – Ärzte dürfen Rechnungen an Privatpatienten nur dann über Inkassounternehmen ausstellen, wenn sie ihre Patienten vorher informiert und deren Zustimmung erhalten haben (Amtsgericht Neuss, 40 C 394/88; 36 C 438/89). WB

Brille – Die gesetzlichen Krankenkassen müssen einem Mitglied mit starkem Augenleiden, das bereits über Zweistärkenbrillen verfügt, zusätzlich eine Bifokalbrille für die Arbeit am Bildschirmgerät finanzieren (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 16 Kr 69/88). WB